

Entwicklung und an seinem Leben Anteil zu nehmen. Dass entsprechende Bemühungen dem Kindeswohl ausnahmsweise geschadet hätten, hätte die Kl darlegen müssen. Das hat sie nicht getan. Das Unterlassen der Mutter, an dem sich in der Folgezeit nichts geändert hat, offenbart einen so groben Mangel an elterlicher Verantwortung und menschlicher Rücksichtnahme, dass nach Abwägung aller Umstände in diesem besonders gelagerten Fall von einer schweren Verfehlung gegen die Bekl auszugehen ist (vgl. insofern auch Staudinger/Engler, a.a.O., § 1611 Rn 29; Erman/Holzhauser, 10. Aufl., § 1611 Rn 5; Palandt/Diederichsen, 63. Aufl., § 1611 Rn 5; Kalthoener/Büttner/Niepmann, Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts, 8. Aufl., Rn 1053b; Wendl/Pauling, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 6. Aufl., § 2 Rn 626; Günther, a.a.O., § 12 Rn 113; LG Hannover FamRZ 1991, 1094, 1095; AG Helmstedt FamRZ 2001, 1395; AG Leipzig FamRZ 1997, 965). Nach der Lebenswirklichkeit war der Mutter ihr Verhalten auch bewusst, so dass sie vorsätzlich gehandelt hat.

dd) Bei der gegebenen Sachlage erscheint es auch rechtsbedenkenfrei, dass das Berufungsgericht den Unterhalt nicht nur herabgesetzt, sondern die Voraussetzungen eines vollständigen Wegfalls der Unterhaltspflicht der Bekl bejaht hat. Zwar kommt ein solcher nur unter den in § 1611 Abs. 1 S. 2 BGB genannten engen Voraussetzungen, nämlich bei Vorliegen grober Unbilligkeit der Inanspruchnahme, in Betracht. Von dieser ist auszugehen, wenn die Gewährung von Unterhalt dem Gerechtigkeitsempfinden in unerträglicher Weise widersprechen würde (MünchKomm-Born, a.a.O., § 1611 Rn 37; Soergel/Häberle, 12. Aufl., § 1611 Rn 7; Günther, a.a.O., § 12 Rn 114; vgl. auch Senatsurteil v. 18.3.1992 – XII ZR 262/90 – FamRZ 1992, 787, 788 für das Leistungsverweigerungsrecht nach § 1381 BGB).

Das wäre hier indessen – wie eine Würdigung aller maßgeblichen Umstände ergibt – der Fall. Dabei verkennt der Senat nicht, dass bei der Frage, inwieweit Ansprüche auf Elternunterhalt verwirkt sind, die gebotene Berücksichtigung auch der Belange des Unterhaltsberechtigten es regelmäßig erfordert, dessen – trotz der Verfehlung vorliegende – Unterhaltsleistungen in die Würdigung einzubeziehen, wenn er – wie zumeist – über lange Jahre hinweg für sein Kind gesorgt und sich zu dessen Gunsten in seiner eigenen Lebensführung eingeschränkt hat (vgl. Finger, FamRZ 1995, 969, 974 f.). Dieser Gesichtspunkt kommt hier indessen nicht zum Tragen. Eigene Leistungen der Mutter für die Bekl sind in nennenswertem Umfang nie erfolgt. Dagegen kommt der Verfehlung der Mutter ein solches Gewicht zu, dass es mit dem Rechtsempfinden schlechthin nicht zu vereinbaren wäre, wenn die Bekl, nachdem sie die Mutter praktisch immer entbehren musste und sie deshalb als Fremde empfinden musste und durfte, nunmehr für deren Unterhalt aufkommen müsste, zumal sie nach den getroffenen Feststellungen nicht in wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, bei denen sie durch Unterhaltsleistungen nicht in spürbarer Weise in ihrer Lebensführung beeinträchtigt würde.

Verwirkung des Geschiedenenunterhalts nach 18 Monaten eheähnlichen Zusammenlebens

§ 1579 Nr. 7 BGB; § 323 ZPO

SchIHOLG (5. FamS), Urt. v. 1.3.2004 – 15 UF 197/03 (AG Norderstedt)

Zieht der neue Partner der geschiedenen Ehefrau in das ehemalige Familienheim, an dem er Miteigentum vom geschiedenen Ehemann erworben hat, und lebt er dort eheähnlich mit der geschiedenen Ehefrau, kann dies auch

schon nach 18 Monaten zu einer Verwirkung von deren Anspruch auf Geschiedenenunterhalt führen.

Tatbestand: Mit seiner Abänderungsklage begehrt der Kl die Abänderung einer Scheidungsfolgenvereinbarung der Parteien dahingehend, dass er ab dem 1.1.2002 der Bekl keinen nachehelichen Unterhalt mehr zu zahlen hat.

Die Parteien hatten 1987 geheiratet. Die Ehe ist seit 2001 geschieden. Aus der Ehe sind die Kinder M, geboren 1987, und J, geboren 1991, hervorgegangen. Die Kinder leben seit der Trennung der Parteien am 1.8.1999 bei der Bekl auf dem vormaligen Familiengrundstück.

Mit notarieller Urkunde v. 11.8.2000 verkaufte der Kl seine Eigentumshälfte am gemeinsamen ehelichen Grundstück mit Reihenhauser in E an Herrn P. Jedenfalls seit dem 1.7.2000 lebt die Bekl mit Herrn P zusammen. In der vorgenannten notariellen Urkunde verpflichtete sich der Kl, an die Bekl einen monatlichen Ehegattenunterhalt in Höhe von 416,58 EUR zu zahlen. Auch der Kindesunterhalt wurde geregelt.

Mit dem angegriffenen Urteil hat das AG – Familiengericht – die notarielle Scheidungsvereinbarung dahingehend abgeändert, dass ab 1.1.2003 die Unterhaltsverpflichtung gegenüber der Bekl entfällt. Mit seiner Berufung verfolgt der Kl sein Ziel weiter, dass die Unterhaltsverpflichtung gegenüber der Bekl ab dem 1.1.2002 entfällt.

Entscheidungsgründe: Die Berufung des Kl ist begründet.

Der Kl hat gegenüber der Bekl einen Anspruch auf Abänderung der notariellen Vereinbarung v. 11.8.2000 dahingehend, dass der Unterhaltsanspruch der Bekl ab 1.1.2002 gem. § 323 ZPO i.V.m. § 1579 Nr. 7 BGB entfällt.

Die Bekl lebt unstrittig seit dem 1.7.2000 mit Herrn P in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Diese hat sich so entwickelt, dass unter Würdigung der Gesamtumstände des vorliegenden Falles von einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft ausgegangen werden kann, auf Grund deren Erscheinungsbild es der Billigkeit entspricht, die Fortdauer der Unterhaltsbelastung des Kl ab 1.1.2002 entfallen zu lassen. Nach der festen Rechtsprechung des BGH (vgl. BGH FamRZ 2002, 810 ff.) kann ein länger dauerndes Verhältnis der Unterhaltsberechtigten zu einem anderen Partner dann zur Annahme eines Härtegrundes im Rahmen des Auffangtatbestandes des § 1579 Nr. 7 BGB, mit der Folge der Unzumutbarkeit einer weiteren (uneingeschränkten) Unterhaltsbelastung für den Verpflichteten, führen, wenn sich die Beziehung in einem solchen Maße verfestigt hat, dass sie als eheähnliches Zusammenleben anzusehen und gleichsam an die Stelle einer Ehe getreten ist. Diese Voraussetzungen liegen im vorliegenden Fall bereits zum 1.1.2002 vor. Entsprechend war auf die Berufung des Kl der Zeitpunkt der Versagung weiterer Unterhaltsansprüche antragsgemäß vorzulegen.

Unter welchen Umständen nach einer gewissen Mindestdauer, die im Allgemeinen kaum unter 2 bis 3 Jahre liegen dürfte, auf ein eheähnliches Zusammenleben geschlossen werden kann, ergibt sich aus den allgemeinen Umständen des Einzelfalles, dem Erscheinungsbild der Beziehung. Unstrittig zog Herr P zum 1.7.2000 in das bereits von der Bekl mit ihren Kindern bewohnte Haus. Bereits mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten v. 25.7.2000 ließ die Bekl außergerichtlich gegenüber dem Kl vortragen: „Andererseits ist es so, dass sie aus der Tatsache, dass sie in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebt und hierdurch ggf. wirtschaftliche Vorteile durch das gemeinsame Wirtschaften erlangt, wäre dieser Umstand wiederum ihr entgegenzuhalten.“

Zu beachten ist weiter, dass mit der notariellen Vereinbarung v. 1.8.2000 zu I. Herr P den hälftigen Miteigentums-

anteil des Kl am vormaligen gemeinsamen Objekt der Parteien bei Übernahme der anteiligen Verbindlichkeiten für einen Kaufpreis von 50.000 DM erwarb. Aus den von der Bekl eingereichten weiteren Unterlagen über die Investitionen in das gemeinsame Objekt nach der Übertragung des Miteigentumsanteils ergibt sich, dass Herr P erhebliche weitere Mittel mit der Bekl aufwendete, um das Haus zusammen mit der Bekl weiter auszugestalten. Die Bekl wendet sich nicht gegen das amtsgerichtliche Urteil, wonach zum 1.1.2003 gem. § 1579 Nr. 7 BGB ein weitergehender Unterhaltsanspruch gegenüber dem Kl versagt wurde. Der Streit der Parteien geht dahin, ab welcher Zeitspanne die Verfestigung eines nichtehelichen Lebensverhältnisses im vorliegenden Fall angenommen werden kann, ab dem eine Versagung oder Kürzung des Unterhalts aus Billigkeitsgesichtspunkten erfolgen kann. Abweichend von den oftmals gegebenen Umständen, wonach neue Beziehungen ohne besonderes wirtschaftliches Engagement begründet werden, ist hier die Sachlage anders: Das wirtschaftliche Engagement der Bekl und insbesondere des Herrn P durch den Erwerb des Immobilienmitemigentums und dessen weiterer Mitgestaltung des Gebäudes bedeutet für sich, dass die Bekl und Herr P die Entscheidung für eine langjährige gemeinsame Zukunft dem Grunde nach bereits im Juli 2000 getroffen hatten. Die Immobilie dient seit Juli 2000 den gemeinsamen Wohnzwecken. Die Vorstellung der Bekl, dass es sich nicht lediglich um eine lockere Partnerschaft handelt, ergibt sich aus der Erklärung im vorgerichtlichen Schriftsatz v. 25.7.2000. Die Bekl selbst geht von einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft aus, auf Grund derer sie auch wirtschaftliche Vorteile zieht. Besteht bereits bei Einzug des Herrn P in das gemeinschaftlich nunmehr genutzte Haus diese Vorstellung, realisiert sich der Eigentumsmiterwerb des Herrn P und wird die Beziehung ohne weitere Einschränkungen fortgeführt, ist im vorliegenden Fall bereits nach Ablauf von 1 1/2 Jahren anzunehmen, dass auch zukünftig eine verfestigte ehgleiche Beziehung besteht. Die Bekl selbst hat im ersten Rechtszug in der Verhandlung v. 12.8.2003 angegeben, sie heirate deshalb nicht, weil sie Angst vor einer Bindung auf Grund ihrer Erfahrungen jetzt und auch in der Vergangenheit habe. Diese Erklärung ändert nichts daran, dass sie nunmehr seit Juli 2000 in einer ehgleichen Lebenspartnerschaft mit Herrn P zusammenlebt. Dem Zusammenzug des Herrn P mit der Bekl und dem im August 2000 nachfolgenden Miteigentumsmiterwerb ist eine Phase des Kennenlernens seit 1999 vorangegangen. Es kann die Intensität der Bekanntschaft der Bekl mit Herrn P in der Zeit von 1999 bis Sommer 2000 dahingestellt bleiben. Den Gesamtumständen nach erscheint es unbillig, über Januar 2002 hinaus einen Unterhaltsanspruch der Bekl gegenüber dem Kl anzunehmen (vgl. OLG Köln FamRZ 2000, 290 f; OLG Hamburg FamRZ 2002, 1038).

Dem steht nicht ein Kindesbetreuungsanspruch der Bekl gem. § 1570 BGB oder ein Aufstockungsunterhaltsanspruch gem. § 1573 BGB entgegen. Ein erheblicher Kindesbetreuungsbedarf für die Kinder J und M ist nicht ersichtlich. Die Bekl geht einer halbschichtigen Arbeit mit 19 Wochenstunden nach. Sie verteilt diese Arbeit seit 1998 auf 3 Tage. Herr P ist an den 3 Arbeitstagen in der Lage, morgens die erforderliche Betreuung der Kinder wahrzunehmen. Ein besonderer Betreuungsbedarf für J, der für den hier relevanten Zeitraum bereits 14 Jahre und älter ist, ist nicht ersichtlich. Ein besonderer Betreuungsbedarf für M ist ebenfalls nicht vorgetragen worden. Die Bekl kann deshalb ohne Probleme halbschichtig tätig werden. Eine Unzumutbarkeit weiterer Unterhaltsleistungen i.S.v. § 1579 Nr. 7 BGB ist dann anzunehmen, wenn der Berechtigte mit einem neuen Partner dauerhaft in einer festen sozialen Verbindung zusammenlebt, aber trotz entsprechender Möglichkeit keine ehgleiche

ökonomische Solidaritätsgemeinschaft in Form einer Unterhaltsgemeinschaft bildet (vgl. *Gerhardt*, in: *Wendl/Staudigl*, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 5. Aufl., § 4 Rn 754 f.). Hinsichtlich des Wohnbedarfes haben die Bekl und Herr P eine Wirtschaftsgemeinschaft gebildet. Die Erklärung dazu, dass auf Grund der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse des Herrn P eine Unterhaltsgemeinschaft mit der Bekl nicht möglich sei, ist nicht substantiiert, insbesondere vor dem Hintergrund der Verdienstbescheinigung 12/2002 des Herrn P nicht verständlich. Das AG – Familiengericht – hat in seinem Urteil zutreffend die Vermögensverhältnisse des Kl, der Bekl und des Herrn P aufgeschlüsselt. Bei der Beziehung der Bekl zu Herrn P handelt es sich jedenfalls ab Januar 2002 um eine so feste soziale Verbindung, bei der die Bekl darauf verwiesen werden kann, wirtschaftlich ihr Auskommen in dieser Beziehung zu finden. Nach den Einkommenswerten 2002 verfügten die Bekl und Herr P über ein gemeinsames Nettoeinkommen von rund 2.600 EUR. Hinzu kommen Kindesunterhaltszahlungen von rund 812 EUR. Ein wirtschaftliches Auskommen in der Weise, dass der Unterhaltsbedarf der Bekl gedeckt ist, ist danach anzunehmen. Demgegenüber erscheint es unbillig, dass der Kl über Januar 2002 hinausgehend nachehelichen Unterhalt an die Bekl leistet.

Der Umstand, dass bei der notariellen Vereinbarung über den nachehelichen Unterhalt bereits bekannt war, dass die Bekl mit Herrn P zusammenlebt, ändert die Bewertung nicht. Ein Vertrauensschutz dahingehend, dass erst nach 2 Jahren oder später die Bekl mit einer Versagung oder Kürzung des Unterhalts rechnen musste, ist nicht ersichtlich. Vielmehr war der Bekl bereits bei Abfassung der Urkunde klar, dass eine feste Lebensgemeinschaft mit Herrn P nach ihrer Vorstellung besteht, die unterhaltsrechtlich zu einer Abänderung der notariell vereinbarten Unterhaltsleistungspflicht des Kl führen konnte.

Der Umstand, dass Herr P durch den Erwerb des Miteigentumsanteils vom Kl diesen von laufenden Verbindlichkeiten „befreite“, führt nicht zu einer Änderung der Zeitspanne, bis zu der eine Verfestigung der neuen Partnerschaft anzunehmen ist. Die anteilige Belastung auf der Immobilie dürfte sich im Kaufpreis, den Herr P dem Kl gegenüber erbrachte, widerspiegeln. Es handelt sich insgesamt um eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung der Parteien unter Einbeziehung des Herrn P. Die Bekl trägt selbst vor, dass es ihr bei dieser Regelung darum ging, für sich, vorrangig aber für die Kinder, den Wohnsitz zu erhalten. Das Eigeninteresse des Herrn P, durch den Miterwerb der Immobilie einen neuen Wohnsitz zu begründen, ergibt sich aus dem Umstand, dass bereits vorher ein Umzug in das Haus erfolgte.

Nach alledem war auf die Berufung das angegriffene Urteil dahin abzuändern, dass bereits ab Januar 2002 eine Unterhaltsleistung des Kl gegenüber der Bekl unter Abänderung der Vereinbarung v. 11.8.2000 zu versagen war. Lediglich eine Kürzung des Unterhalts kommt nach den Gesamtumständen nicht in Betracht.

Mitgeteilt von *Holger Gieseler*, Rechtsanwalt und Notar,
Fachanwalt für Familienrecht, Pinneberg

■ **Anmerkung:** Erfreulich ist, dass mit dieser Entscheidung des OLG Schleswig eine Entwicklung fortgeschrieben wird, die die fast schon verfestigte Rechtsprechung bezüglich der Dauer der sozioökonomischen Lebensgemeinschaft aufbricht. Nach der herrschenden Auffassung ist in der Regel für die Annahme einer solchen Lebensgemeinschaft ein Zeitraum von 2–3 Jahren anzusetzen. Vor Ablauf einer solchen Mindestdauer, also mindestens 2 Jahren, kann im Allgemeinen nicht verlässlich beurteilt werden, ob die Partner nur probeweise oder dauerhaft zusammenleben. Zu Recht weist *Borth* darauf hin, dass die Dauer des Zusammen-

lebens nur ein Indiz für die Intensität der Verbindung darstellt.¹

Luthin hat schon relativ früh klargestellt, dass eine Mindestdauer von 2–3 Jahren zu verlangen, viel zu weit gehe.²

Die Rechtsprechung hat in vielen Entscheidungen das Erfordernis der Dauer von 2–3 Jahren unterschiedlich beantwortet.

Das OLG Köln hat bereits in einer Entscheidung von 1999 beim Kauf eines Hauses für gemeinsame Wohnzwecke angenommen, dass die Verwirkung schon bei einem Zeitraum von 1 Jahr greift.³

Das OLG Nürnberg hat in einer Entscheidung v. 1.3.2002 das Zusammenleben nach etwa 1 1/2 Jahren schon angenommen.⁴ Aus der Verbindung mit dem neuen Partner stammten 3 Kinder, von denen das älteste 4 1/2 Monate nach der Scheidung geboren worden war. Hier kam der persönliche Bezug der mehreren gemeinsamen Kinder hinzu. Das einer Ehe absolut vergleichbare Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit spricht für ein verkürztes Zeitmoment.

Das OLG Hamburg hat den Kauf und den Bezug eines Hauses schon nach 1 1/2 Jahren als ausreichend angesehen.⁵

Das OLG Brandenburg hat 2004 2 Jahre eheähnliche Lebensgemeinschaft als ausreichend erachtet, also sozusagen den Mindestzeitraum genommen.⁶

Die jetzige Entscheidung des OLG Schleswig v. 1.3.2004 liegt voll auf dieser Linie. Der Fall war insofern besonders interessant, weil der neue Partner den Halbanteil des Ehemannes erworben hatte und dann mit der geschiedenen Ehefrau in dem früheren ehelichen Haus zusammenlebte.

Hier hat der Senat einen Zeitraum von 18 Monaten, also 1 1/2 Jahren, als ausreichend angesehen. Der Zeitraum war 1.7.2000 bis zum 1.1.2002 = 18 Monate.

Die in sich schlüssige Entscheidung hat vor allem das Problem umgangen, eine distanzierte Lebensgemeinschaft in einer schwierigen Beweisaufnahme klären zu müssen, da sich die Ehefrau mit dem Zeugen bereits seit Juli 1999 regelmäßig traf. Wenn man eine distanzierte Lebensgemeinschaft vor dem Bezug des Hauses angenommen hätte, wäre man ebenfalls zu einem Ergebnis gekommen, das der gängigen Rechtsprechung entspricht, also 2–3 Jahre. Dies hat man aber bewusst umgangen.

Interessant ist auch, dass die Tätigkeit der Ehefrau als ausreichend angesehen wird und der Freund in der Zeit, in der die Ehefrau weg ist, die Betreuung der Kinder übernehmen kann, wobei es allenfalls noch um ein Kind von 14 Jahren ging, das betreuungsbedürftig hätte sein können. Das weitere Kind war 15 Jahre.

Der Entscheidung ist uneingeschränkt zuzustimmen, zumal im vorliegenden Fall das Erfordernis der Dauer des Zusammenlebens durch die wirtschaftliche Verflechtung verkürzt werden muss.

Soweit die Bevollmächtigte schriftsätzlich gegenüber dem Kl außergerichtlich das Bestehen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, wenn auch etwas verklausuliert, eingeräumt hat, ist dies völlig korrekt und im Interesse der Bekl auch wahrheitsgemäß. Andernfalls droht nämlich Verwirkung wegen versuchten Prozessbetruges auf Grund des Verschweigens einer neuen Lebensgemeinschaft.⁷ Hätte die Bekl das Zusammenleben mit dem neuen Partner nicht eingestanden, wäre möglicherweise ein Verwirkungstatbestand nach § 1579 Nr. 2 BGB in Betracht gekommen. Insofern ist die Situation ähnlich zu sehen wie bei Verschleiern oder Verschweigen von eigenen Einkünften.

Die Zeitdauer von 2–3 Jahren als Indiz für die Verfestigung einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft ist kein Dogma für alle Fälle.

Die Zeitdauer kann unterschritten werden,

- wenn z.B. der Erwerb des hälftigen Miteigentumsanteils am früheren Familienheim durch den neuen Partner von dem früheren Ehemann erfolgt,
- wenn der neue Partner zusammen mit der geschiedenen Ehefrau weitere Mittel aufwendet, um das Haus zu renovieren und zu verbessern, ist die wirtschaftliche Verflechtung zwischen dem neuen Partner und der geschiedenen Ehefrau nicht mehr zu bestreiten. Gleiches kann natürlich durch finanzielle Verflechtung in Folge von gemeinsam übernommenen Darlehensverträgen oder Bürgschaften gelten.

Klaus Schnitzler, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Euskirchen

1 *Schwab/Borth*, 5. Aufl. 2004, Rn 500.

2 Vgl. *Luthin*, FamRZ 1986, 1166 und neuerdings *Luthin*, Handbuch des Unterhaltsrechts, 10. Aufl. 2004; ähnlich *Häberle*, FamRZ 1986, 311 und 315, auch *Scholz*, FamRZ 2003, 271.

3 FF 1999, 155 mit Anm. *Heuschmid* = FamRZ 2000, 92 schon beim Trennungsunterhalt.

4 FuR 2002, 328, PKH-Entscheidung; so jetzt auch aktuell OLG Schleswig, Urt. v. 17.8.2004, FamRB 2004, 387 (2-Jahres-Zeitraum).

5 FamRZ 2002, 1038.

6 OLG Brandenburg, FuR 2004, 451 (454).

7 OLG Hamm FamRZ 1976, 1079; FamRZ 1993, 566; FamRZ 1997, 1337 und *Schwab/Borth*, Rn 441.

Kindergeldverrechnung bei Kindergeldberechtigung aus ausländischem Recht oder aus Gemeinschaftsrecht

§ 1612b Abs. 1 BGB; §§ 31, 64, 66 EStG; §§ 3, 6 BKGG; Art. 4, 13, 73, 76 EWG VO Nr. 1408/71; Art. 10 EWG VO Nr. 574/72; EWG VO Nr. 1399/99; Art. 4 HUÜ 73

BGH, Urt. v. 21.7.2004 – XII ZR 203/01 (OLG Köln, AG Köln)

Auf die Unterhaltsschuld eines im Ausland lebenden barunterhaltspflichtigen Elternteils wird das dem anderen Elternteil nach deutschem Recht gewährte Kindergeld zur Hälfte angerechnet, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil in einem ausländischen Staat kindergeldberechtigt wäre, sein dort begründeter Kindergeldanspruch aber wegen der sich aus dem deutschen Recht ergebenden Kindergeldberechtigung des anderen Elternteils ruht.

Tatbestand: Der Kl ist der Sohn des Bekl, eines niederländischen Staatsangehörigen, der in den Niederlanden lebt und arbeitet. Die Parteien streiten, ob auf den vom Bekl geschuldeten Unterhalt das Kindergeld hälftig anzurechnen ist, das die in Deutschland berufstätige Mutter des Kl, die mit dem Bekl weder verheiratet ist noch war, in Deutschland bezieht.

Nach der Urkunde des Jugendamtes der Stadt Köln v. 17.11.1995 schuldet der Bekl dem Kl den Regelunterhalt zuzüglich eines Zuschlags von 13 % des Regelbedarfs. Mit seiner Abänderungsklage begehrte der Kl eine Erhöhung des Unterhalts auf zunächst 128 % des jeweiligen Regelbetrags der jeweiligen Altersstufe ab dem 1.7.1999.

Nach Zustellung der Klage hat der Bekl in der Urkunde des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Amsterdam v. 13.7.1999 eine Unterhaltspflichtung ab dem 1.7.1998 in Höhe von 114 % des Regelbetrags der jeweiligen Altersstufe, abzüglich des hälftigen Kindergelds, anerkannt. Ausgehend von einem bereinigten Nettoeinkommen des Bekl von 2.790 DM hat das AG – Familiengericht – diesen verurteilt, an den Kl ab dem 1.7.1999 Unterhalt in Höhe von 128 % des Regelbetrags der jeweiligen Altersstufe abzüglich des hälftigen Kindergelds zu zahlen; im